

Beglaubigte Abschrift



✓
EB
18. Nov. 2025

VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

8 K 683/23.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Clemens Michalke, Von-Steuben-Straße 20,
48143 Münster, Az.: [REDACTED]/22,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Az.: [REDACTED]-998,

Beklagte,

wegen Asylrechts (UNRWA-Operationsgebiet Libanon)
hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Münster
ohne mündliche Verhandlung am 18. November 2025
durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffern 1. und 3. des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9. März 2023 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beteiligten tragen die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, jeweils zur Hälfte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist Mitglied einer im Bundesgebiet in familiärer Gemeinschaft lebenden insgesamt sechsköpfigen (Kern-)Familie Staatenloser palästinensischer Herkunft aus dem Libanon, zu der neben ihm selbst seine Ehefrau [REDACTED] und die drei im Libanon geborenen minderjährigen Kinder [REDACTED] im Verfahren 8 K 671/23.A) sowie das im Jahr 2017 im Bundesgebiet geborene minderjährige Kind [REDACTED] (Kläger im Verfahren 8 K 670/23.A) gehören. Bis auf das Kind [REDACTED] lebten die Familienmitglieder bis zu ihrer Ausreise aus dem Libanon als beim UNRWA registrierte Flüchtlinge im Flüchtlingslager [REDACTED].

Der Asylantrag des Klägers vom 12. Juli 2018 wurde durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) mit Bescheid vom 21. Januar 2019 als unbegründet abgelehnt. Die dagegen vor dem erkennenden Gericht erhobene Klage (8 K 672/19.A) blieb ohne Erfolg. Den Folgeantrag des Klägers vom 7. März 2022 lehnte das Bundesamt mit Bescheid 9. März 2022 als unzulässig ab. Auf die dagegen erhobene Klage hob das erkennende Gericht die Ablehnung als unzulässig mit Gerichtsbescheid vom 18. Dezember 2022 (8 K 1005/22.A) auf.

Mit dem daraufhin ergangenen und hier streitgegenständlichen Bescheid vom 9. März 2023 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Ziffer 2.) und erkannte die Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1.) sowie den subsidiären Schutzstatus (Ziffer 3.) nicht zu. Unter Abänderung des Bescheides vom 21. Januar 2019 stellte es lediglich fest, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich des Libanon besteht (Ziffer 4.) und hob die mit Bescheid vom 21. Januar 2019 erlassene Abschiebungsandrohung auf (Ziffer 5.).

Zur Begründung seiner Entscheidung führte das Bundesamt aus, dass die Voraussetzungen des Art. 16a Abs. 1 GG und der §§ 3, 4 AsylG nicht gegeben seien. Allerdings sei ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK bezüglich des Libanons festzustellen. Denn im Fall der zu unterstellenden Rückkehr des gesamten Familienverbandes in den Libanon sei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Kläger nicht in der Lage sein werde, seine sechsköpfige Familie im Sinne des absoluten Existenzminimums zu ernähren.

Der Kläger hat am 22. März 2023 Klage erhoben.

Zur Begründung nimmt er auf den Gerichtsbescheid vom 18. Dezember 2022 (8 K 1005/22.A) Bezug, in dem das erkennende Gericht zu Recht ausgeführt habe, dass das UNRWA Schutz und Beistand nicht länger gewähren könne. Deshalb sei eine Anerkennung zu Art. 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention angezeigt. Ergänzend weist er auf die sich im Zuge des Konflikts zwischen Israel und dem Libanon bzw. der Hisbollah zunehmend verschlechternde Lage der Palästinenser im Libanon hin.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

die Beklagte unter entsprechender Abänderung des Bescheides vom 9. März 2023 zu verpflichten,

ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und ihn als Asylberechtigten anzuerkennen,

hilfsweise, ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Begründung des angefochtenen Bescheids. Sofern das Gericht mit Verfügung vom 26. August 2025 auf einen etwaigen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 3 AsylG hinweise, stehe dem die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) entgegen. Danach könne die Rechtsstellung eines ipso-facto-Flüchtlings nur dann gewährt werden, wenn - anders als im Fall des Klägers - der Wegfall des Schutzes im Zeitpunkt der Ausreise auf vom Willen des Betroffenen unabhängigen Umständen beruhe und der Betroffene außerdem auch im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht auf die

Inanspruchnahme des Schutzes des UNRWA verwiesen werden könne. Aus der vom Gericht in seinem Hinweis in Bezug genommenen Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 13. Juni 2024 - C-5463/22 -, juris) ergebe sich nichts anders. Mit Blick auf den Wortlaut der einschlägigen Passage sowie dessen Begründung komme jedenfalls ein Verständnis der EuGH-Entscheidung in Betracht, dass mit der bisherigen Rechtsprechung des BVerwG zu vereinbaren sein.

Die Beteiligten haben sich - der Kläger mit Schriftsatz vom 1. September 2025, die Beklagte mit Schriftsatz vom 2. Oktober 2025 - mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte zu diesem sowie zu den bisherigen Klageverfahren des Klägers und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Das Gericht entscheidet im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO).

II. Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Der Bescheid vom 9. März 2023 ist - soweit streitgegenständlich - teilweise rechtswidrig und verletzt den Kläger insoweit in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (1.). Infolgedessen sind die Ziffern 1. und 3. des Bescheides vom 9. März 2023 rechtswidrig und aufzuheben (2.). Das darüber hinaus gehende Begehren des Klägers, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen, ist hingegen unbegründet (3.).

1. Der Kläger hat einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus § 3 AsylG.

Zwar erfüllt er - wie die Beklagte im streitgegenständlichen Bescheid (dort: Seite 3 Abs. 6 bis Abs. 11) zutreffend ausführt - nicht die allgemeinen Flüchtlingsmerkmale i. S. d. § 3 Abs. 1 AsylG. Gleichwohl kann er die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auf Grundlage von § 3 Abs. 3 AsylG verlangen. Denn nach Satz 1 Nr. 1 dieser Vorschrift sowie dem daran anknüpfenden und mit dieser Regelung eine Einheit bildenden § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG

- die Art. 1 Abschn. D des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention -GK-) aufgreifen und Art. 12 Abs. 1 lit. a RL 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) umsetzen -

ergibt sich für einen Ausländer ein Anspruch, ihm auf seinen Antrag hin ipso facto die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, ohne dass es auf die Erfüllung der allgemeinen Flüchtlingsmerkmale im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ankommt.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2021 - 1 C 2.21 u. a. -, juris Rn. 12 m. w. N.

Dies setzt tatbestandlich gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AsylG zunächst voraus, dass der betroffene Ausländer vom Flüchtlingsstatus i. S. v. § 3 Abs. 1 AsylG ausgeschlossen ist, weil er (bereits) den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Einrichtung der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge nach Art. 1 Abschn. D GK genießt (sog. Ausschlussklausel). Wird dieser Schutz oder Beistand jedoch nicht länger gewährt, ohne dass die Lage des Betroffenen gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geklärt worden ist, ist der Ausländer nach § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG ipso facto als Flüchtling anzuerkennen (sog. Einschlussklausel), wenn nicht die Voraussetzungen des in diesem Fall anwendbaren Absatz 2 der Vorschrift vorliegen.

Der Kläger erfüllt sowohl die Voraussetzungen der Ausschlussklausel (a.) als auch der Einschlussklausel (b.) und verwirklicht zugleich keinen Ausschlusstatbestand nach § 3 Abs. 2 AsylG (c.).

a. Der Kläger erfüllt die Voraussetzungen der Ausschlussklausel des § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AsylG. Er genoss im Libanon Schutz und Beistand des UNRWA.

Maßgebend ist insoweit, ob der Betroffene der Personengruppe angehört, deren Betreuung das UNRWA entsprechend seinem Mandat übernommen hat. Das ist jedenfalls bei denjenigen Personen der Fall, die - wie der Kläger und seine Familie -

- vgl. die Angaben im Gerichtsbescheid vom 18. Dezember 2022 (dort: Seite 10 Abs. 3) sowie Bl. 24 ff. BA Heft 2 und den Scan der beim Bundesamt vorgelegten Family Registration Card des UNRWA Libanon in Bl. 63 f. BA Heft 2 im Verfahren 8 K 671/23.A -

als Palästina-Flüchtlinge bei dem UNRWA (weiterhin) registriert sind.

Vgl. EuGH, Urteil vom 13. Juni 2024 - C-563/22 -, juris Rn. 60 ff.;
BVerwG, Urteil vom 27. April 2021 - 1 C 2.21 -, juris Rn. 14, je-
weils m. w. N.

bb. Weiter erfüllt der Kläger auch die Voraussetzungen der Einschlussklausel des § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG. Seine Lage ist nicht i. S. d. § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG geklärt [(1)] und ihm wird nicht länger Schutz oder Beistand durch das UNRWA gewährt [(2)].

(1) Aus den wiederholten Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen geht hervor, dass die Lage der Personen, die - wie die Kläger - den Schutz des UNRWA genießen, bislang nicht endgültig geklärt worden ist.

Vgl. EuGH, Urteil vom 13. Juni 2024 - C-563/22 -, juris Rn. 65
m. w. N.

(2) Dem Kläger wird auch nicht länger Schutz oder Beistand durch das UNRWA gewährt.

Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen dieser Voraussetzung ist im gerichtlichen Verfahren der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bzw. der gerichtlichen Entscheidung. Anders als der Beklagte meint, ist keine "Doppelprüfung" erforderlich, ob diese Voraussetzung sowohl zum Zeitpunkt des Verlassens des Einsatzgebietes des UNRWA als auch zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung vorliegt.

So noch BVerwG, Urteil vom 27.04.2021 - 1 C 2.21 -, juris
Rn. 16, 18 und 24-26, VGH Bad.-Württ., Urteil vom 3. März 2022
- A 12 S 2575/21 -, juris Rn. 10 m. w. N.

Denn nach der insoweit eindeutigen Formulierung des EuGH in seiner jüngsten Entscheidung zu Art. 12 Abs. 1 Abs. 1 lit. a Qualifikationsrichtlinie ist die Frage, ob dem Kläger der Schutz oder Beistand des UNRWA nicht länger gewährt wird, *"im Hinblick auf den Zeitpunkt zu beurteilen, zu dem der Staatenlose das Operationsgebiet des Einsatzgebietes des UNRWA, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, verlassen hat, auf den Zeitpunkt, zu dem die zuständigen Verwaltungsbehörden über seinen Antrag auf internationalen Schutz entscheiden, oder zu dem Zeitpunkt, zu dem das zuständige Gericht über einen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung, mit der dieser Antrag abgelehnt wird, entscheidet"*. Dabei knüpft der EuGH zur Begründung seiner Auffassung überzeugend an den Wortlaut von Art. 12 Abs. 1 lit. a Qualifikationsrichtlinie (*"Wird ein solcher Schutz [...] nicht länger gewährt."*) und in systematischer Hinsicht an Art. 4 Abs. 3 Qualifikationsrichtlinie an, wonach alle mit dem Herkunftsland

verbundenen Tatsachen, die *"zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag"* relevant sind, bei der Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz zu berücksichtigen sind. Dies korrespondiere überdies - so der EuGH weiter - mit der Pflicht der Mitgliedstaaten aus Art. 46 Abs. 3 der Richtlinie 2013/32/EU (Verfahrensrichtlinie), ihre nationale Rechtsordnung so zu gestalten, dass die Behandlung der von dieser Vorschrift erfassten Rechtsbehelfe eine *"umfassende Ex-nunc-Prüfung"* aller tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte durch das Gericht umfasse.

Vgl. EuGH, Urteil vom 13. Juni 2024 - C-563/22 -, juris 87 und Urteil vom 3. März 2022 - C-349/20 -, juris Rn. 52 ff.; VG Stuttgart, Urteil vom 24. September 2024 - A 7 K 1647/24 -, juris Rn. 40 VG Berlin, Urteil vom 5. Dezember 2024 - 34 K 376/22.A -, juris Rn. 95; VG Sigmaringen, Urteil vom 17. Dezember 2024 - A 5 K 2398/23 -, juris Rn. 29 und 33 ff.

In räumlicher Hinsicht hat sich die Prüfung, ob einem Staatenlosen palästinensischer Herkunft nicht länger Schutz oder Beistand durch das UNRWA gewährt wird, nicht auf das gesamte Einsatzgebiet des UNRWA zu beziehen, dass aus den fünf Operationsgebieten Gazastreifen, Westjordanland, Jordanien, Libanon und Syrien besteht.

So noch BVerwG, Urteil vom 27.04.2021 - 1 C 2.21 -, juris Rn. 19 ff., VGH Bad.-Württ., Urteil vom 3. März 2022 - A 12 S 2575/21 -, juris Rn. 10.

Grundlage der vorzunehmenden ex-nunc-Prüfung ist insoweit vielmehr allein das Operationsgebiet des Einsatzgebietes des UNRWA, in dem der staatenlose palästinensischer Herkunft seinen (vorherigen) gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Vgl. EuGH, Urteil vom 13. Juni 2024 - C-563/22 -, juris 78 und 87; VG Stuttgart, Urteil vom 24. September 2024 - A 7 K 1647/24 -, juris Rn. 40; VG Berlin, Urteil vom 5. Dezember 2024 - 34 K 376/22.A -, juris Rn. 98.

Inhaltlich hat schließlich anhand aller relevanten Umstände eine individuelle Beurteilung zu erfolgen, ob sich ein Staatenloser palästinensischer Herkunft bei einer Rückkehr in das Operationsgebiet des Einsatzgebiets des UNRWA, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, in einer sehr unsicheren persönlichen Lage befände, ggf. unter Berücksichtigung seiner Schutzbedürftigkeit, und dass es dem UNRWA aus irgendeinem Grund, auch aufgrund der in diesem Operationsgebiet herrschenden allgemeinen Lage, unmöglich ist, diesem Staatenlosen menschenwürdige Lebensverhältnisse und ein Mindestmaß an Sicherheit zu gewährleisten, unter Berücksichtigung

ggf. der spezifischen Bedürfnisse, die mit seiner Schutzbedürftigkeit zusammenhängen.

Vgl. EuGH, Urteil vom 13. Juni 2024 - C-563/22 -, juris 78.

Somit ist davon auszugehen, dass ein Staatenloser palästinensischer Herkunft nicht in das Operationsgebiet des Einsatzgebiets des UNRWA zurückkehren kann, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wenn die aus irgendeinem Grund bestehende Unmöglichkeit, den Schutz oder Beistand des UNRWA zu erhalten, für diesen Staatenlosen die reale Gefahr mit sich bringt, Lebensverhältnissen ausgesetzt zu werden, die ihm nicht im Einklang mit der Aufgabe des UNRWA die Deckung seiner grundlegenden Bedürfnisse auf den Gebieten Gesundheit, Bildung und Sicherung des Lebensunterhalts garantieren, gegebenenfalls unter Berücksichtigung seiner spezifischen Grundbedürfnisse aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer Personengruppe, die sich durch einen Grund für besondere Schutzbedürftigkeit, wie etwa Alter, auszeichnet.

Vgl. EuGH, Urteil vom 13. Juni 2024 - C-563/22 -, juris 79.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich der Betreffende in dem fraglichen Operationsgebiet des Einsatzgebietes des UNRWA unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihm nicht erlaubte, seine elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die seine physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder ihn in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde im Sinne von Art. 4 GRCh unvereinbar wäre.

Vgl. EuGH, Urteil vom 13. Juni 2024 - C-563/22 -, juris Rn. 84
unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-163/17
(Jawo) -, juris Rn. 92.

Nach diesen Maßgaben ist ohne weiteres davon auszugehen, dass dem Kläger nicht länger Schutz oder Beistand durch das UNRWA gewährt wird.

Zur Begründung kann auf den streitgegenständlichen Bescheid (dort: Seite 6 Abs. 3 ff.) Bezug genommen werden. Denn dort gelangt das Bundesamt selbst

- wenn auch im Rahmen der Prüfung des § 60 Abs. 5 AufenthG
i. V. m. Art. 3 EMRK -

unter der vom EuGH geforderten Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse, die mit der Schutzbedürftigkeit eines Familienverbandes aus sechs Personen einhergehen, zu dem nicht bestrittenen Ergebnis, dass *"die Bedingungen in den palästinensischen Flüchtlingslagern [katastrophal und] durch Überbelegung, schlechte Wohnverhältnisse, Arbeitslosigkeit, Armut und fehlenden Zugang zur Justiz [gekennzeichnet sind und] eine ausreichende Ernährung der Familie im Sinne des Existenzminimums derzeit nicht sichergestellt werden [können]"*. Das Bundesamt geht daher davon aus, dass dem Kläger und seiner Familie bei einer Rückkehr in das UNRWA-Operationsgebiet im Libanon *"eine Verletzung von Art. 3 EMRK dadurch [droht], dass [er] mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die sechsköpfige Familie nicht im Sinne des absoluten Existenzminimums wird ernähren können"*. Im Falle einer Rückkehr haben der Kläger und seine Familie danach auch aus der Sicht der Beklagten mit Lebensverhältnissen zu rechnen, unter denen ihnen eine Verletzung des Art. 4 GRCh droht

- der dem im Rahmen des § 60 Abs. 5 AufenthG zu prüfenden Art. 3 EMRK entspricht und nach Art. 52 Abs. 3 GRCH die gleiche Bedeutung und Tragweite hat, wie sie diesem in der EMRK verliehen wird, vgl. EuGH, Beschluss vom 13. November 2019 - C-540/17 und C-541/17 -, juris Rn. 39 -

und die nicht im Einklang mit der Aufgabe des UNRWA stehen u. a. grundlegende Bedürfnisse auf dem Gebiet des Lebensunterhalts zu garantieren.

cc. Schließlich ist nichts dafür vorgetragen oder sonst ersichtlich, dass der Kläger Ausschlussgründe i. S. v. § 3 Abs. 2 AsylG verwirklicht, den § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG bei unionsrechtskonformer Auslegung im Wege einer Rechtgrundverweisung für anwendbar erklärt.

Vgl. Wittmann in: Decker/Bader/Kothe, BeckOK Migrationsrecht, 23. Edition (Stand: 1. Oktober 2025), § 3 AsylG Rn. 40b m. w. N.

2. Die Ziffern 1. und 3. des Bescheides vom 9. März 2023 sind aufzuheben. Die Ablehnung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1.) ist nach dem Erfolg des Klägers mit seinem entsprechenden Verpflichtungsbegehren deklaratorisch aufzuheben und über die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (Ziffer 3.) hat keine Entscheidung mehr zu ergehen (§ 31 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 AsylG).

3. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Anerkennung als Asylberechtigter.

Zur Begründung wird auf die Begründung des streitgegenständlichen Bescheids (dort: Seite 3 Abs. 6 bis Abs. 9) Bezug genommen, der das Gericht folgt und der der Kläger im gerichtlichen Verfahren nicht entgegengetreten ist.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Gerichtskosten werden nach §§ 83b, 83c AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Binnen eines Monats nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Münster schriftlich beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylgesetz darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten zu stellen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 7 und 8 VwGO wird hingewiesen.



Beurlaubt
 [Redacted], Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
 als Urkundsbeamtin
 der Geschäftsstelle